



1.FC Rheinbach 1986 e.V.

Satzung des 1. FC Rheinbach 1986 e.V. in der Fassung vom 12.12.2011

A. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz des Vereins/Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen 1. FC Rheinbach 1986 e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Rheinbach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Der Verein ist eine freiwillige Vereinigung von Sporttreibenden sowie von Freunden und Gönnern des Sports. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

Der 1. FC Rheinbach 1986 e.V. mit Sitz in Rheinbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(1) Der Verein bezweckt:

- a) In erster Linie die Pflege, Förderung und Ausübung des Fußballsports.
- b) Die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;

Und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
- b) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- d) Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- e) Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- f) Die Beteiligung an Turnieren

Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

(3) Der 1. FC Rheinbach 1986 e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des 1. FC Rheinbach 1986 e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 3

Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied im:

- a) Deutschen Fußballbund
- b) Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik Verband
- c) Fußballverband Mittelrhein
- d) Fußballkreis Bonn
- e) Stadtsportverband Rheinbach

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
- a) Ordentlichen Mitgliedern;
 - b) Außerordentlichen Mitgliedern;
 - c) Ehrenmitgliedern:
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (beruflicher Art etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden.
- (2) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit dieser die Information darüber, wo es die Vereinssatzung einsehen kann.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- b) Streichung von der Mitgliederliste;
- c) Ausschluss aus dem Verein oder
- d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

(3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder aus wichtigem Grunde.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- a) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins;
 - b) Wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 - c) Wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
 - d) Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
 - e) Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig gestört ist.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (4) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerungen des Mitglieds zu entscheiden.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied, unter eingehender Darstellung der Gründe, durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (8) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (9) Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder und Ehrenspielführer des Vereins haben außer den sonstigen Mitgliederrechten zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 8

Passives/aktives Wahlrecht

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind in allen Versammlungen – ausgenommen der Vorstandssitzung – stimmberechtigt.
- (2) Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben üben die Mitglieder das Stimmrecht eigenständig aus. Das Stimmrecht der jugendlichen Mitglieder kann durch die erziehungsberechtigten Vertreter ausgeübt werden. Hierbei kann der Erziehungsberechtigte unabhängig von der Anzahl der im Verein angemeldeten Kinder nur mit einer Stimme abstimmen.
- (3) Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können sachliche Anträge stellen und verlangen, dass hierüber abgestimmt wird.

§ 9

Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die durch den Vereinsvorstand beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) Aufnahmegebühr,
 - c) jährlicher Mitgliedsbeitrag,
 - d) Arbeitsstunden.
- (3) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch dann nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein ausscheidet – gleich aus welchem Grund.
- (4) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der aus den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu bestreiten ist.
- (5) In diesem Fall kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung über die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf die Höhe des doppelten durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (6) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vereinsvorstand auf Antrag des Mitglieds mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu straffen (z.B. für einzelne Mitgliedergruppen).
- (9) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (10) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
- (11) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 188 Abs. 1 BGB mit (Höhe des Zinssatzes) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (12) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (13) Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 10

Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, sich gegenüber einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 3.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- (3) Gleiches gilt für Verfahren nach § 7 der Satzung.
- (4) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11

Die Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung(Hauptversammlung);
- b) Vorstand;
- c) Jugendvollversammlung

(2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§12

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

(2) Der Vorstand beruft jährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein, zu der zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden muss. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn

- a. Er es einstimmig nach Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder
- b. Die Einberufung von mindestens ein Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse festlegt.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. und 2. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen finden unter der Leitung eines neutralen Wahlleiters statt, der von der Versammlung aus den anwesenden Mitgliedern gewählt wird. Wahlen und Abstimmungen erfolgen regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes, ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (10) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (11) Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Wahl des Kassenprüfers;
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
- h) Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
- i) Wahl der Delegierten zu Verbandstagen;

- j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- k) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

§ 14

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden;
- b) Dem 2. Vorsitzenden;
- c) Dem Geschäftsführer;
- d) Dem Finanzverwalter;
- e) Dem Protokollführer.

(2) Des Weiteren können im Vorstand die Ämter

- a) Des stellvertretenden Geschäftsführers;
- b) Des Abteilungsleiter Jugend;
- c) Des stellvertretenden Abteilungsleiter Jugend;
- d) Des Abteilungsleiter Fußball;
- e) Des Abteilungsleiter Mädchen- und Frauenfußball;
- f) Des Finanzverwalters Jugendkasse besetzt werden.

(3) Eine Personalunion bezüglich der Ämter des Vorstandes – mit Ausnahme des Amtes des Protokollführers – ist unzulässig.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; längstens jedoch für ein Jahr. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, sei es durch freiwilliges Niederlegen seines Amtes oder auf Grund Ausschlusses durch Vorstandsbeschluss, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (7) Der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, lädt in regelmäßigen Abständen – wenigstens sechs Mal im Jahr – unter Beifügung einer Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der 1. oder 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Vorstandssitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse festlegt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Erlass sowie die Änderung aller Ordnungen, die sich der Vorstand gegeben hat, bedürfen zu ihrer Legitimation einer 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

§ 15

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Buchführung, Einstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste;
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16

Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Finanzverwalter.
- (2) Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 17

Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung/Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

E. Vereinsjugend

§ 18

Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des 1. FC Rheinbach 1986 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Der Vereinsjugendleiter bzw. dessen Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19

Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 20

Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt unter anderem folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- (1) Ehrenordnung;
- (2) Beitragsordnung;
- (3) Finanzordnung;
- (4) Geschäftsordnung;
- (5) Jugendordnung;
- (6) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 21

Ehrenzeichen

Für besondere Verdienste um den Verein und bei langjähriger Mitgliedschaft kann der Verein Ehrenzeichen verleihen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 22

Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Unfälle und Schäden bei Ausführung des Sports und für auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommener und/oder beschädigter Gegenstände nur insoweit, als Versicherungsschutz über die Sporthilfe bzw. darüber hinaus bestehende freiwillig abgeschlossene Versicherungen besteht.

§ 23

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- (3) Alle Weiteren, insbesondere der eigentliche Vorgang der Kassenprüfung, werden in der Finanzordnung geregelt, welche sich der Vorstand gibt.

§ 24

Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendiges Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein (Benennung der Daten wie z.B.: Adresse, Alter, Familienstand, Beruf und Bankverbindung sowie Abteilungszugehörigkeit und sportliche Qualifikation) erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des amtierenden Vorstandes gespeichert. Die überlassenen personengebundenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- (2) Als Mitglied des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband e.V. Friedrich-Alfred-Straße 11 in 47055 Duisburg ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder u.a. zur Bestandserhebung aber insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem angeschlossenen Sportverband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Email-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

(3) Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z.B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder durch Aushänge im Vereinsheim veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(4) Beim Vereinsaustritt werden Namen, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

§ 25

Fusion des Vereins

- (1) Über die Fusion des 1. FC Rheinbach 1986 e.V. mit anderen Vereinen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Rahmen der Tagesordnung muss den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Fusion angekündigt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihren Beschluss mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 26

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der erste und zweite Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheinbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27

Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12. Dezember 2011 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.